

Minijobs und Gleitzone ab 2013

Die neuen Regelungen gelten für alle **Beschäftigungsverhältnisse, die am 1. Januar 2013 oder später beginnen.**

Die Grenzen für Minijob und Gleitzone wurden ab dem 1. Januar 2013 erhöht:

Der Minijob erfasst Beschäftigungen bis zu einem Entgelt von 450 Euro pro Monat (bisher bis 400 Euro),

Die Gleitzone gilt für Entgelte von mehr als 450 Euro bis 850 Euro pro Monat (bisher mehr als 400 Euro bis Euro 800 Euro).

Der Minijob war bisher rentenversicherungsfrei. Der/Die Mitarbeiter/in konnte aber freiwillig Beiträge für die Rentenversicherung leisten.

Durch die Neuregelung ist es umgekehrt. Die Beschäftigung ist rentenversicherungspflichtig, und der/die Mitarbeiter/in kann sich durch einen schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber mit Wirkung für die Zukunft von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen (**Befreiungsoption**).

Die Belastung des/der Arbeitnehmers/in durch die Versicherungspflicht beträgt 3,9% vom Bruttobetrag. Es ist jedoch ein Mindestbeitrag von 6,83 Euro (= 175 Euro x 3,9 %) zu zahlen, auch wenn das monatliche Entgelt geringer als 175 Euro ist.

Mit dieser Zahlung erwirbt der Arbeitnehmer **vollwertige Pflichtbeitragszeiten** und das Entgelt wird bei der **Berechnung der Rente berücksichtigt**.

Für **bereits bestehende** Beschäftigungsverhältnisse gilt:

1. Monatliches Entgelt beträgt weniger als 400 Euro:

Altes Recht gilt bis es zu einer Erhöhung auf mehr als 400 Euro kommt, dann beginnt die Rentenversicherungspflicht mit der Befreiungsoption.

2. Monatliches Entgelt beträgt mehr als 400 Euro, aber weniger als 450 Euro:

Altes Recht gilt bis zum 31. Dezember 2014, ausgenommen der/die Arbeitnehmer/in verzichtet schriftlich auf die Übergangsregelung, dann beginnt die Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsoption.

Bei der Krankenversicherung gelten Besonderheiten im Falle eines Anspruchs auf Familienversicherung.

3. Monatliches Entgelt beträgt mehr als 450 Euro bis 800 Euro:

Neues Recht der Gleitzone gilt sofort.

4. Monatliches Entgelt beträgt mehr als 800 Euro bis 850 Euro:

Die Gleitzone-Regelung ist auf schriftlichen Antrag des/der Arbeitnehmers/in anzuwenden, der Antrag kann mit Wirkung für die Zukunft gestellt werden. Ansonsten sind bis zum 31. Dezember 2014 weiterhin Beiträge aus dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen.